Inbetriebsetzungsauftrag

für eine

☐ **Elektro-Anlage**
☐ **Erzeugungsanlage**

ZeZ2
Erzeugungszähler

BonnNetz
Ein Unternehmen der Stadtwerke Bonn
Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2, 53111 Bonn
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 14997
Telefon 0228 / 711 - 2824 / 2847 / 2848

Vom Kunden auszufüllen

1) Kunde / Anschlussnutzer:

Name Vorname

Lagebezeichnung (Stockwerk, Wohnungsnummer)

Straße u. Nr.

PLZ Ort Ortsteil

Telefon - Nr. (mit Vorwahl)

2) Anschrift Vertragspartner / Betreiber (falls abweichend von 1)

Name Vorname

Straße u. Nr.

PLZ Ort

Telefon - Nr. (mit Vorwahl)

3) Anschrift Hauseigentümer / Anschlussnehmer

Name Vorname

Straße u. Nr.

PLZ Ort

Telefon - Nr. (mit Vorwahl)

4) Der Anschlussnutzer/-Betreiber beantragt die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage.
Bei Niederspannungsanlagen unter Anerkennung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die Bonn-Netz GmbH setzt den Abschluss eines Stromliefervertrages für die Abnahmestelle mit einem Energielieferanten und die rechtzeitige Anmeldung der Belieferung voraus. Liegt zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung keine Anmeldung eines Energielieferanten vor, erfolgt die Belieferung durch den örtlichen Grundversorger (gemäß §§ 36, 38 EnWG). Die Bereitstellung und der Betrieb der Messeinrichtung kann, gemäß dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), auch durch einen Dritten erfolgen. Sofern der Anschlussnutzer vor der Inbetriebsetzung keinen Dritten benennt, erfolgt die Bereitstellung der Messeinrichtung und der Messstellenbetrieb durch die Bonn-Netz GmbH. Diese Mitteilung ersetzt nicht die Verpflichtungen gemäß §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Messstellenbetreiber (MSB): _____ MSB-ID: _____
(falls bekannt, laut MSB-Rahmenvertrag)

Hinweis Brandschutzmaßnahmen

Hiermit weist die BonnNetz GmbH den Anlagenbetreiber des unter **Punkt 1** genannten Objektes* darauf hin, dass durch Veränderung, Erweiterung oder Erneuerung des Hauptstromversorgungssystems, sowie der Zähleranlage ggf. Brandschutztechnische Maßnahmen bzw. Anpassungen erforderlich sein können. Für die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, sowie deren Umsetzung ist der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich.

*Gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, die laut Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) dies em Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

Ort Datum Stempel **rechtsverbindliche Unterschrift**

Die für die Abrechnung und sonstige Ausführungen des Vertragsverhältnisses mit der Bonn-Netz GmbH benötigten Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung genutzt, verarbeitet und gespeichert.

Bearbeitungsvermerke der Bonn-Netz GmbH

5) Sichtprüfung ☐ PM ☐ ZM

☐ Freigabe ☐ **Mbk**

Datum: _____

Paraphe: _____

6) Bemerkungen

7) Datenerfassung

Anschlussobjekt

Verbrauchstelle

Anlage

Zählpunktbezeichnung

Spannungsebene ☐ N ☐ NU ☐ M ☐ MU

Geräteplatz

Gerätetyp

Kundennummer

Ausbau	Zähler		HT	kum	MR
			NT	BL	
	Modem		Relais		
Einbau	Zähler		HT	kum	MR
			NT	BL	
	Modem		Relais		
	Wandler				FA (x)
	Datum	Monteur	Begl.-Nr.	Erfasser	

Inbetriebsetzungsauftrag Strom 08/17

Bitte wenden!

Vom Elektro-Installationsunternehmen auszufüllen

Eine Terminabsprache für die Zählerstellung kann i.d.R. frühestens 5 Werktage nach der Abgabe des Inbetriebsetzungsauftrages unter der Rufnummer: 0228/ 711-3470 erfolgen!

8) Bedarfsart

- ☐ Allgemein-Anlage
- ☐ Haushaltsbedarf
- ☐ Gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf
- ☐ Erzeugungsanlage
- ☐ kurzzeitger Bedarf/Baustrom
- ☐ _____
- ☐ Speicherheizung
- ☐ Wärmepumpe
  - ☐ monovalent ☐ bivalent

9) Anlass der Inbetriebsetzung

- ☐ Zählereinbau im Neubau
- ☐ Wiederinbetriebnahme
- ☐ Auswechslung Zähler Nr. _____
- ☐ Zählereinbau in bestehendem Objekt
- ☐ vorübergehender Anschluss (Bauanschluss)
- ☐ Ausbau Zähler Nr. _____
- ☐ Größerstellung/Anlagenänderung
- ☐ _____
- ☐ Trennung von Zähler Nr. _____

10) Leistungsbedarf unter Berücksichtigung TAB Abschnitt 2

Aussetzbetrieb
(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf)

Anschlusswert (in kW)	bisher	neu	im Endausbau
genehmigungspflichtige, elektrische Warmwasserbereitung			
besondere Geräte gemäß TAB, Abschn. 10.2			
Gesamt-Anschlusswert (mit GF) GF=_____			

Dauerstrombetrieb (gewerblicher, beruflicher u. sonstiger Bedarf sowie Erzeugungsanlagen und E-Ladesysteme)

Anschlusswert (in kW)	bisher	neu	im Endausbau
Art des Gewerbes; Erzeugungsanlage etc.:			
besondere Geräte gemäß TAB, Abschn. 10.2			
Gesamt-Anschlusswert (mit GF) GF=_____			

11) Jahresverbrauch-/erzeugung

Vorraussichtlicher Jahresbezug: _____ kWh/a Vorraussichtliche Jahreserzeugung: _____ kWh/a

12) Angaben zur Zähleranlage

- ☐ NZ-Tafel
- ☐ Zählerschrank
- ☐ Zählerwechselschrank
- ☐ Zähler-Anschlusssäule
- ☐ _____
- ☐ mit Blockklemmen
- ☐ mit Sammelschienen
- ☐ Zählerplatzabsicherung
  Art : _____
  Größe: _____

Anzahl der Zählerplätze im Haus : _____

Standort der Zähleranlage:

_____

13) Gewünschte Messeinrichtung

- ☐ Wechselstromzähler
- ☐ Drehstromzähler _____ A
- ☐ Wandlerzähler _____ A
- ☐ _____
- ☐ Einfachtarif
- ☐ Mehrtarif
- ☐ Lastgang
- ☐ Zweirichtungszähler
- ☐ Rundsteuergerät / Schaltuhr
- ☐ Schaltgerät für Einspeisemanagement
- ☐ Tarifschaltgerät
- ☐ _____

14) Allgemeine Hinweise/Bemerkungen

15) Erklärung des eingetragenen Elektro-Installationsunternehmens

Die aufgeführte(n) Installationsanlage(n) ist/sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Verfügungen und Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, z.B. nach den DIN/VDE Normen und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Bonn-Netz GmbH von mir/uns errichtet, geprüft und somit fertiggestellt worden. Die Ergebnisse dieser Anlagenprüfung sind dokumentiert.

Zählerplatz und zugehörige Stromkreise sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bezeichnet worden. .

Die Anlage kann gemäß § 14 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Ziffer 3 TAB in Betrieb gesetzt werden.

In Kenntnis der daraus folgenden Verantwortung gebe(n) ich/wir die Anlage zur Inbetriebsetzung gemäß § 14 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Ziffer 3 TAB frei .

Eingetragen im Installateurverzeichnis der:

_____

unter der Nummer: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

_____
Firmenstempel

_____
Unterschrift der eingetragenen, verantwortlichen Elektro-Fachkraft

Hinweise zum Formblatt „Inbetriebsetzungsauftrag für eine Elektro-Anlage / Erzeugungsanlage“

Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) mit den Ergänzenden Bestimmungen.
Gemäß der NAV, § 3, Absatz 3, wird mit dem Inbetriebsetzungsauftrag die Anschlussnutzung angezeigt.
Elektrische Kundenanlagen dürfen nur durch einen im Installateurverzeichnis des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) eingetragenen Installateur errichtet, erweitert und geändert werden.
Für elektrische Anlagen sind die bei Errichtung/Betrieb der Anlagen geltenden technischen Regeln (DIN, DIN VDE, TAB, etc.) maßgebend, soweit die Anpassung an neue Regeln nicht gefordert ist.

Hinweise zum Formular

Zu 1 Lagebezeichnung:

Bei der Lagebezeichnung „links“, „rechts“ usw., erfolgt die Festlegung immer aus der Perspektive, wie das Objekt betreten wird (Eingang). Diese Angabe muss identisch mit der Zählerplatzbezeichnung sein.

Zu 4 Messstellenbetreiber (MSB):

Soll der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung nicht vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, kann dies auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten Messstellenbetreiber erfolgen. Für diesen Fall bitten wir dies unter „Messstellenbetreiber“ zu vermerken. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und dem VNB zwingend erforderlich.

Zu 8 Bedarfsarten:

Aussetzbetrieb

- **Haushaltsbedarf** ist der Elektrizitätsbedarf für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke und Allgemeinbedarf in Wohnhäusern. Der Haushalt einer allein wirtschaftenden Person gilt als eigener Haushalt, unabhängig von einer separaten Verbrauchsabrechnung.
- **Landwirtschaftlicher Bedarf** ist der Elektrizitätsbedarf von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich eines Haushaltes des Landwirts.

Dauerstrombetrieb (unabhängig von deren tatsächlichen Einschaltdauer)

- **Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf** ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.
  Hierzu zählen auch:
  - **Kurzzeitiger Bedarf/Baustrom** (Gültigkeit max. 18 Monate). Hierzu benötigen wir bei Niederspannungsanschlüssen ebenfalls das unterschriebene Formblatt „Besondere Bedingungen für Anschlüsse zur kurzzeitigen Stromversorgung aus dem Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der Bonn-Netz GmbH“.
  - **Kurzzeitiger Bedarf/Baustrom für Sonderveranstaltungen** an besonderen Anschlusspunkten ist zeitlich für die jeweilige Veranstaltung begrenzt.
  - **Wärmespeicher-Anlagen** dienen der elektrischen Raumheizung und/oder elektrischen Warmwasserbereitung. Soweit nichts anderes vereinbart oder genehmigt ist, muss die Anlage mit einer automatischen Aufladeregelung ausgestattet sein.
  - **Wärmepumpen-Anlagen** exklusive externe elektrische Zusatzheizungen. Externe Zusatzheizungen sind z.B. an den Haushaltsbezugszähler anzuschließen.
- **Tarifschaltgerät** dient der Tarifsteuerung sowie zur Steuerung von abschaltbaren Verbrauchsgeräten.
- **Erzeugungsanlagen** sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Windkraftanlagen, u. ä.)
- **Ladesysteme für Elektrofahrzeuge** mit einer Leistung größer 4,6 kVA, sind vor Errichtung anzumelden.

Zu 10 Leistungsbedarf:

Leistungsbedarf:
Der Leistungsbedarf bei gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarfsart, sowie Baustrom ist unter Berücksichtigung der Durchmischung (Gleichzeitigkeitsfaktor [GF]) sorgfältig zu ermitteln. Danach werden unter anderem auch die Zählergrößen, sowie der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss (nicht bei Baustrom) festgelegt.
Bei kurzzeitigem Bedarf bzw. Baustrom sind zusätzlich Angaben „großer“ Verbraucher hinsichtlich möglicher Netzrückwirkungen zu machen (Einschaltstrom, Art der Verbraucher, Schalthäufigkeit je 10 min. bzw. 30 min).
Der Anschluss von in den TAB 2.3 und 2.4 aufgeführten Anlagen und Verbrauchsgeräten bedarf der vorherigen Beurteilung und Zustimmung des Netzbetreibers.
Eine genehmigungspflichtige, elektrische Warmwasserbereitung ist z. B. die Warmwasserbereitung mittels Durchlauferhitzer, deren Anschluss einer gesonderten, vorherigen Zustimmung der Bonn-Netz GmbH bedarf.

Besondere Geräte:
Bei Haushaltsbedarf/landwirtschaftlichem Bedarf ist hier der Anschlusswert aller nicht haushaltsüblichen Geräte und Anlagen wie z. B. landwirtschaftliche Geräte, Direktheizungen, Wärmespeicher, Wärmepumpen, Sauna- und Schwimmbadanlagen sowie allgemein genutzte Anlagen wie Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Garagenanlagen, sowie auch Erzeugungsanlagen, Ladesysteme für Elektrofahrzeuge größer 4,6 kVA, etc. anzugeben.

Zu 11 Jahresverbrauch/-erzeugung:

- Voraussichtlicher Jahresbezug => Stromnetzbezug in kWh/a der Kundenanlage in einem Kalenderjahr
- Voraussichtlicher Jahreserzeugung => Stromerzeugung in kWh/a der Erzeugungsanlage in einem Kalenderjahr

Zu 12 Angaben zur Zähleranlage:

Bitte die Anzahl, Art und Ausführung, sowie die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit, an/in welcher der/die Zähler(anlage) installiert ist/sind, angeben.

Zu 13 Gewünschte Messeinrichtung:

- **Direktzähler** (Wechselstrom- / Drehstromzähler) werden im:
  - **Aussetzbetrieb** bis max. 63 A (bei haushaltsüblichen Bezugsanlagen und ähnlichen Anwendungen unter Berücksichtigung des Belastungsgrades und des Gleichzeitigkeitsfaktors nach DIN 18015-1, Bild A.1, Kurve 1) oder
  - **Dauerstrombetrieb** unabhängig von deren tatsächlichen Einschaltdauer bis 32 A [max. 44 A bei Zählerplatz Einfachbelegung und internen Verdrahtung H07V-K 16 mm²] (z.B. bei Bezugsanlagen mit abweichende Lastverhalten zum Aussetzbetrieb wie Speicherheizungen, Wärmepumpen, Ladesysteme für Elektrofahrzeuge und/oder Erzeugungsanlagen) montiert. Die zulässigen Belastungs- und Bestückungsvarianten von Zählerplätzen in Anhängigkeit auf die interne Zählerplatzverdrahtung nach VDE-Anwendungsregel sind anzuwenden.

  Bei höheren, als vorgenannten, Betriebsströmen ist eine Wandlermessung vorzusehen.
- **Eintarifzähler** werden für Kundenanlagen ohne besondere messtechnische Anforderungen (Haushalt, Gewerbe) installiert.
- **Mehrtarifzähler** werden für Sondertarif-Anwendung installiert.
- **Lastgangzähler (RLM)** werden bei Kunden eingesetzt, bei denen eine Leistungsmessung, sowie die Lastgangerfassung erforderlich sind.
- **Zweirichtungszähler** werden nur in Absprache mit Bonn-Netz GmbH bei Erzeugungsanlagen eingesetzt.
- **Wandlermessung (Messsatz)** werden bei Kundenanlage mit Betriebsströmen im Aussetzbetrieb größer 63 A oder bei Dauerstrombelastung größer 32 A [44 A] bzw. bei Mittelspannungsmessung montiert. Wandlermessungen bedürfen der Freigabe durch die Bonn-Netz GmbH. Zur Freigabe werden mind. eine Anlagenansichtszeichnung, sowie eine detaillierte Einzelleistungsaufstellung der Gesamtleistungsanforderung der Kundenanlage unter Berücksichtigung des Belastungsgrades und des Gleichzeitigkeitsfaktors benötigt.

An alle Zählerplätze für Wandlermessung und/oder Lastgangmessung (RLM) ist für die Datenübertragung der Messwerte zum Messstellenbetreiber / Netzbetreiber mit der Bonn-Netz GmbH bauseitig ein Kommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen. Dieser kann z.B. aus einem durchwahlfähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-/ Endgeräteanschluss oder einen IP-fähigen digitalen Kommunikationsanschluss, etc. bestehen. Je nach Installationsort der Zähleinrichtung im Objekt und nach Bauart des Gebäudes kann die Umsetzung des Kommunikationsanschlusses individuell unterschiedlich ausfallen und muss nach vorheriger technischer Prüfung des Anschlussnutzers in Abstimmung mit der Bonn-Netz GmbH vor Inbetriebsetzung erfolgen, um die Funktion der Zählerfernauslesung zu gewährleisten. Evtl. notwendige Handablesungen durch eine fehlende Kommunikationsvorrichtung nach Inbetriebsetzung, die die Bonn-Netz GmbH nicht zu vertreten hat, werden gemäß gültigem Preisblatt der Bonn-Netz GmbH monatlich dem Anschlussnutzer berechnet.